

S t a d t F r i e d b e r g
B e b a u u n g s p l a n N r . 1 8
"Gewerbegebiet Ockstadt-Ost"
2. Änderung

Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen)
Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen
Große Klostersgasse 6
61169 Friedberg (Hessen)

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: April 2023

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: J. Rottnick (M. Sc.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.4	METHODIK	4
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	<i>4</i>
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	<i>6</i>
1.5	DATENGRUNDLAGEN	6
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	7
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	7
2.2	WIRKFAKTOREN	7
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	<i>13</i>
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	<i>13</i>
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	<i>14</i>
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	14
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	14
2.4.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i>	<i>14</i>
2.4.2	<i>Schmetterlinge</i>	<i>14</i>
2.4.3	<i>Reptilien</i>	<i>14</i>
2.4.4	<i>Säugetiere</i>	<i>15</i>
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	16
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	18
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	<i>18</i>
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	<i>20</i>
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	20
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>20</i>
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i>	<i>21</i>
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	22
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	22
	QUELLEN	24
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG	25
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	41
	ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN	44

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1) Lage im Raum	2
Abbildung 3) Extensiv genutzter und verbuschter Streuobstbestand.....	7
Abbildung 4) Frische artenarme Ruderalflur.....	9
Abbildung 6) Grasweg	11
Abbildung 9) Zu erhaltender Birnbaum	19
 Tabelle 1) Liste der Vogelarten des Untersuchungsgebietes	 17
Tabelle 2) Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens	22

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Friedberg hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Gewerbegebiet Ockstadt Ost“ beschlossen. Ziel der Bebauung ist die Verlagerung des Feuerwehrhauses innerhalb des Stadtteils. Es liegt bereits ein rechtskräftiger jedoch nicht ausgeführter Bebauungsplan vor. Der Artenschutz greift diesem aber vor, da Artenschutzrechtliche Belange auf den aktuellen Bestand Bezug zu nehmen haben.

Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer 2021 beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Gewerbegebiet Ockstadt Ost“ 2. Änderung liegt am östlichen Ortsrand von Ockstadt. Als Planungsgebiet ausgewiesen ist eine Fläche von rd. 4.481 m² (Flur 10, Flurstücke 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 378/3 tlw., 393 tlw. und 394/1 tlw.). Das Areal wird derzeit größtenteils als Gärten, Lagerplatz und Freifläche genutzt. Östlich des Gebiets befindet sich ein Baumarkt. Südlich grenzt das Bebauungsplangebiet an die Wohnnutzung des Stadtteils Ockstadt an. An der Westseite befinden sich weitere Gartengrundstücke und dahinter die Ortschaft. Im Norden grenzt das Plangebiet an einen Sportplatz an.



Abbildung 1) Lage im Raum (rot = Planungsgebiet und näheres Umfeld)

(Quelle: Geoportal Hessen)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

- "¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, in diesem Fall die nördlich und südöstlich angrenzenden Grünfläche. Da an das Planungsgebiet an den übrigen Grenzen bestehende Siedlungsflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüberhinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Im Juli und Oktober 2021 fanden Begehungen des Planungsgebiets statt. Dabei erfolgte eine Kartierung der vorhandenen Biotoptypen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die relevanten Artengruppen vorgenommen wird.

Das Untersuchungsgebiet wurde, für die Erfassung der Vogelarten, von April bis Juni 2021 dreimal (30.04., 14.05., und 10.06.2021) in den frühen Morgenstunden begangen. Notiert wurden dabei alle, für die Untersuchung relevanten, Erscheinungen der Vogelwelt. Das Auftreten von gefährdeten und anderen bemerkenswerten Arten wurde punktgenau auf Karten festgehalten. Wichtige Zusatzbeobachtungen zum Rast- und Durchzugsgeschehen wurden ebenfalls notiert. Zeigte eine Art Revierverhalten (Gesang, Territorialkampf, Nestbau o. Ä.) oder ergab sich durch das Auftreten von Paaren oder sonstigen Umständen dringender Brutverdacht, so wurde der Status "Brutvogel" (BV) vergeben und der Nachweis einem Brutpaar gleichgesetzt. Stationäre Vögel ohne Revierverhalten wurden nur dann als Brutvögel gewertet, wenn sich in der näheren Umgebung des Fundortes ein der Art entsprechender potenzieller Brutplatz befand oder die Art im gesamten Untersuchungsraum verbreitet und häufig ist. Die Bezeichnung "Teilsiedler" (TS) erhielten Arten, welche zwar zur Brutzeit im Gebiet registriert wurden, jedoch kein Revierverhalten zeigten und keinem potenziellen Brutplatz zugeordnet werden konnten. Den Status Rastvogel bzw. Durchzügler (DZ) erhielten Arten, von denen ausgegangen werden konnte, dass sie nicht wie die Teilsiedler in der näheren Umgebung des UG brüteten und sich nur kurzzeitig zur Rast im Gebiet aufhielten.

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte an drei Terminen in den Monaten Mai – Juli (09.05., 10.06. und 02.07.) 2021. Dabei wurde die Planfläche mittels langsamer Vorwärtsbewegung entlang der Außenkanten abgegangen und jeder mögliche Kontakt mit einer Eidechse protokolliert. Ein längerer Stock diente als Hilfsmittel, um vertikale Strukturen, wie kleine Gehölze, Altgrasbestände u. ä. vorsichtig zu bewegen. Die potenzielle Lokalisation erfolgte mit einem GPS-System (Mobile Mapper CE der Firma Magellan). Die daraus resultierende Shape-Datei wurde dann in ein Geografisches Informationssystem (GIS – ArcGIS 10) eingespielt und auf einem digitalen Orthofoto visualisiert. Aus Gründen des Artenschutzes und um eine Beunruhigung möglichst zu vermeiden, wurden die Tiere weder verfolgt (Verstecksuche o. ä) noch gefangen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d.R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biototypen- und Strukturkartierung gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d.h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2019)

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die folgenden, wesentlichen Biotop- und Nutzungstypen gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen (KV) festzustellen. Geordnet sind diese nach der erststehenden dreistelligen Flurstücknummer:

111- Streuobstbrache nach Verbuschung (03.132)

Das am östlichsten gelegene Flurstück begrenzt den Geltungsbereich in Form einer komplett verbuschten ehemaligen Streuobstreihe. Am südlichsten Teil findet sich hier eine alte schützenswerte stark verzweigte Birne mit potentiellen Baumhöhlen, welche auch in den anderen Bäumen nicht auszuschließen sind. In dem Gehölzbestand findet sich zudem Totholz.

Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Brombeere	<i>Rubus spec.</i>
Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Rote Zaunrübe	<i>Bryonia dioica</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Birne	<i>Pyrus domestica.</i>
Pflaume	<i>Prunus domestica</i>



Abbildung 2) Extensiv genutzter (links) und verbuschter Streuobstbestand (rechts)

112 & 113- Streuobstwiese extensiv bewirtschaftet (03.130)

Dieser Teil des Streuobstbestandes ist durch alte Obstbäume, mit Potential für Baumhöhlen, gekennzeichnet. Dar zugrunde liegende Grünland ist von Gräsern dominiert und recht artenarm.

Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>
Apfel	<i>Malus spec.</i>
Weißes Taubnessel	<i>Lamium album</i>
Mäusegerste	<i>Hordeum murinum</i>
Raue Gänseblätzel	<i>Sonchus asper</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>
Rundblättriger Storchschnabel	<i>Geranium rotundifolium</i>
Kleinköpfiger Pippau	<i>Crepis capillaris</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum agg.</i>
Spitzwegweiser	<i>Plantago lanceolata</i>
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Wiesen Rispengras	<i>Poa pratensis</i>
Wiesenfuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>

114 & 115- Streuobstwiese mäßig intensiv bewirtschaftet (03.111)

Dieser Teil des Streuobstbestandes zeichnet sich durch z.T. junge, relativ frisch gepflanzte Obstbäume aus. Es finden sich hauptsächlich Gräser im Unterwuchs, ansonsten ist dieser Teil leicht artenärmer als die Flurstücke 111-113.

Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>
Weißes Taubnessel	<i>Lamium album</i>
Raue Gänseblätzel	<i>Sonchus asper</i>
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Wiesen Rispengras	<i>Poa pratensis</i>
Wiesenfuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>
Rundblättriger Storchschnabel	<i>Geranium rotundifolium</i>
Kleinköpfiger Pippau	<i>Crepis capillaris</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum agg.</i>
Mäusegerste	<i>Hordeum murinum</i>
Spitzwegweiser	<i>Plantago lanceolata</i>

116- Ruderalflur artenarm, frisch (09.151)

Die Fläche wird von Löwenzahn und Taubnessel geprägt. Zusätzlich finden sich:

Löwenzahn	<i>Taraxacum agg.</i>
Weißes Taubnessel	<i>Lamium album</i>
Raue Gänseblätzel	<i>Sonchus asper</i>
Gewöhnliche Hühnerhirse	<i>Echinochloa crus-galli</i>
Pyrenäen Storchschnabel	<i>Geranium endressii</i>
Spitzwegweiser	<i>Plantago lanceolata</i>



Abbildung 3) Frische artenarme Ruderalflur

117, 118, 119- Obstbaumreihe, Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität (04.210 & 06.340)

Die Bäume auf diesem Grundstück sind relativ jung und gepflegt.

Acker-Winde	<i>Convolvulus arvensis</i>
Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Gewöhnliche Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i> agg.
Gewöhnlicher Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Raue Gänsedistel	<i>Sonchus asper</i>
Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Kanadisches Berufkraut	<i>Erigeron canadensis</i>
Kleinköpfiger Pippau	<i>Crepis capillaris</i>
Kompass-Lattich	<i>Lactuca serriola</i>
Mäusegerste	<i>Hordeum murinum</i>
Rasen-Schmiele	<i>Deschampsia cespitosa</i>
Raue Gänsedistel	<i>Sonchus asper</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Weicher Storchschnabel	<i>Geranium molle</i>
Weißer Lichtnelke	<i>Silene latifolia</i>
Weißer Taubnessel	<i>Lamium album</i>
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>
Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium</i>

120, 121 Gartengrundstück (11.211)

Vorrangig finden sich artenarmer Rasen und Hecken bestehend aus folgenden Arten:

Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Gewöhnliche Kratzdistel	<i>Cirsium vulgare</i>
Stumpfbblätteriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>
Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Raue Gänsedistel	<i>Sonchus asper</i>
Gewöhnliche Nachtkerze	<i>Oenothera biennis</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum agg.</i>
Weißes Taubnessel	<i>Lamium album</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>

393- Grasweg, wenig befahren (10.610)

Der Grasweg zeichnet sich durch nachstehende Arten aus.

Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Gewöhnliche Nelkenwurz	<i>Geum urbanum</i>
Gewöhnliche Quecke	<i>Elymus repens</i>
Gewöhnliche Schafgarbe	<i>Achillea millefolium agg.</i>
Gewöhnliches Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>
Sternmiere	<i>Stellaria spec.</i>
Wiesen-Storchschnabel	<i>Geranium pratense</i>
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>



Abbildung 4) Grasweg

137, 138- Garten (11.211 & 02.200)

Es handelt sich um Gartengrundstücke mit artenarmer Vegetation, welche im Osten und Westen von Hecken begrenzt sind. Es finden sich zudem überdachte Lagerstätten für Holz, welche potentiell als Nistplatz und Habitat genutzt werden könnten.

Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Gewöhnliche Kratzdistel	<i>Cirsium vulgare</i>
Stumpfbblätteriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>
Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Raue Gänsedistel	<i>Sonchus asper</i>
Gewöhnliche Nachtkerze	<i>Oenothera biennis</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum agg.</i>
Weißes Taubnessel	<i>Lamium album</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>

139- Hecke, ein Obstbaum (02.200 & 04.110)

Neben Obstbäumen und Totholz finden sich nachstehende Arten:

Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus agg.</i>
Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

140, 141, 142, 143- Lagerfläche, Garten (11.211 & 10.710)

Zu finden sind Gartengrundstücke mit überdachten Flächen als Lagerplatznutzung, welche als Brutquartier dienen könnten.

Acker-Winde	<i>Convolvulus arvensis</i>
Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Gewöhnliche Schafgarbe	<i>Achillea millefolium agg.</i>
Gewöhnlicher Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus agg.</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Raue Gänsedistel	<i>Sonchus asper</i>
Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Kanadisches Berufkraut	<i>Erigeron canadensis</i>
Kleinköpfiger Pippau	<i>Crepis capillaris</i>
Kompass-Lattich	<i>Lactuca serriola</i>
Mäusegerste	<i>Hordeum murinum</i>
Rasen-Schmiele	<i>Deschampsia cespitosa</i>
Raue Gänsedistel	<i>Sonchus asper</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Weicher Storchschnabel	<i>Geranium molle</i>
Weißer Lichtnelke	<i>Silene latifolia</i>
Weißer Taubnessel	<i>Lamium album</i>
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>
Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium</i>

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der künftig überformten Flächen oder den vorhandenen befestigten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt. Angrenzende Gehölzbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Anlage der Feuerwehr mit ihren baulichen Anlagen und Freiflächen zurückzuführen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich eines flächigen Gebüschs. Ein Eingriff in die angrenzenden Gehölzbestände sowie Einzelbäume im Nahbereich wird ausgeschlossen. Eine Bebauung oder Nutzungsänderung ist auf diesen Flächen nicht zulässig.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Das Bauvorhaben führt zu einer Zerschneidung, da die Verbindung der angrenzenden Grünflächen im Westen, Norden bzw. Südosten durch die Neubauten durchbrochen wird. Die Auswirkungen sind jedoch als geringfügig einzustufen, da die Grünfläche im Norden als Sportplatz genutzt wird und somit eine partielle anthropogene Störung die Wanderbewegung von Tieren im Gebiet ohnehin einschränkt. Zudem ist der Geltungsbereich zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend eingezäunt, sodass dieser Bereich größeren Säugetieren nicht zur Verfügung steht. Des Weiteren ist die Lage an der Friedberger Straße zu nennen, welche für den Geltungsbereich und die westlich sowie südöstlich angrenzenden Grünflächen bereits heute zerschneidend wirkt.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Die angrenzenden Grünflächen bieten Lebensstätten, in denen Störeffekte wirken könnten. Von der jetzigen menschlichen Nutzung gehen bereits Störungen aus. Da diese jedoch nur partiell, durch den gelegentlichen Besuch der Garten/ Lagerflächen besteht ist von einer Zunahme durch das Bauvorhaben auszugehen. Für den Bereich der Feuerwehr ist, durch unvorhersehbare Einsätze, von einer gelegentlichen Störung auch in der Nacht auszugehen. Sollten eingehende Einsetzter durch eine Sirene und/ oder Lichtsignale auf dem Gelände angekündigt werden, entstehen auch hieraus partielle Störungsquellen. Durch die ortsnahe Lage ist jedoch generell von einer generellen anthropogenen Störung auszugehen.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Besonders geschützte Arten der vorstehenden Artengruppen finden – unabhängig ihrer tatsächlichen Verbreitungsgebiete im Planungsgebiet keinerlei auch nur annähernd geeignete Habitatstrukturen. Für die Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien fehlen die notwendigen Gewässerbiotope. Käfer des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden im Geltungsbereich kein Verbreitungsgebiet.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings über das Untersuchungsgebiet. Die Art ist jedoch eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Da derartige Lebensräume im Planungsgebiet nicht existieren, ist ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

2.4.3 Reptilien

Von den geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BfN (2019) die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsraum ihr Verbreitungsgebiet.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt trockene Lebensräume mit steinigen, wärmespeichernden Untergründen wie z.B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Lichte Wälder, Waldränder, mit Büschen bestandene Südhänge, Trockenrasen, Felder und Heckenraine, Steinbrüche, Sandgruben und Weinberge bilden geeignete Biotopstrukturen. Sie kann auch in Siedlungsbereichen vorkommen, benö-

tigt aber extensiv genutzte Bereiche, wie es größere verwilderte Gärten, Bahndämme, Straßenböschungen und Bruchsteinmauern darstellen. Die Reviergröße liegt je nach Geschlecht zwischen 1,7 ha und 3 ha. Ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens ist angesichts der geringen Ausdehnung zusammenhängender Habitate und mangels artspezifischer Strukturen nicht zu erwarten.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhaufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, Abgrabungsflächen, Ruderalfluren, Aufschlüsse und sonnenexponierte Böschungen bilden geeignete Biotopstrukturen. Als Kulturfolger kann die Zauneidechse auch in extensiv genutzten Gärten oder Parkanlagen angetroffen werden, soweit sie über die zuvor genannten Strukturen verfügen. In gut strukturierten Räumen benötigen Populationen eine Mindestfläche von einem Hektar.

Die Begehungen entlang der Randstrukturen des Plangebietes ergaben keine Hinweise auf die Existenz von Reptilien. Weder wurden Individuen gesichtet, noch gab es Raschelbewegungen oder sonstige mögliche Hinweise zur Existenz der Wirbeltiergruppe. Potenziell für Reptilien geeignete Randstrukturen waren schwerpunktmäßig entlang der Nord- und Ostseite des Plangebietes vorhanden. Dagegen beschränkten sich geeignete Habitate an der Südseite (Straßengraben) und Westseite (Zufahrtstraße) auf punktuelle Bereiche. Da das Plangebiet nicht betreten werden konnte, lassen sich keine Aussagen bezüglich eines möglichen Vorkommens in der Planfläche selbst machen. Reptilien konzentrieren sich in der Regel auf extensiv genutzte Lebensräume wie Halbtrockenrasen, Sandrasen, Streuobstwiesen, Abgrabungsstellen sowie weitere trocken-warme und strukturreiche Biotope. Wichtig sind hierbei, neben einer flächigen Mindestgröße, auch Saumstrukturen, Sonnenplätze, Verstecke und Überwinterungsquartiere. Die Strukturen der Planfläche schienen, soweit dies von außen einsehbar war, nur bedingt als Biotope geeignet. Neben dem Nutzungscharakter spricht auch die Isolation bzw. die Umgebung der Fläche eher gegen ein Vorkommen von Reptilien.

2.4.4 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BfN (2019) neben Fledermäusen die Wildkatze (*Felis silvestris*), die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) Verbreitungsgebiete, die sich über das Untersuchungsgebiet erstrecken. Mittlerweile wird diese Region auch vom Europäischen Biber (*Castor fiber*) wieder besiedelt.

Ein Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) ist im Wirkraum des Vorhabens – abseits der Fließgewässer – ausgeschlossen. Ein Auftreten der vornehmlich in Wäldern und strukturreichen störungsarmen Feldgehölzen vorkommenden Wildkatze (*Felis silvestris*) kann im Planungsgebiet bzw. seinem Umfeld aufgrund der Störeinflüsse durch die Siedlungsnähe und die Gartennutzung ausgeschlossen werden. Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist zwar weniger störungsempfindlich, benötigt aber außerhalb von Wäldern eine entsprechende Vernetzung von Feldgehölzen zur Ausbreitung. Dies ist bei dem von Bebauung und Verkehrsstrassen umgebenen Gebietes nicht der Fall, weshalb ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten ist. Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) benötigt Ackerflächen in Verbindung mit extensiv genutzten Randstreifen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorkom-

men. Ein Vorkommen des Feldhamsters im Wirkraum des Vorhabens wird daher ebenfalls ausgeschlossen.

Im Gebiet haben einige Fledermausarten ein potentielles Verbreitungsgebiet. Für einige Arten bilden die Siedlungsrandbereiche und Gehölzbestände einen Teil eines ausgedehnten Jagdreviers, wobei in erster Linie siedlungsorientierte Arten zu erwarten sind. Hierzu zählen u.a. die Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). Auch die kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist eine typische Siedlungsfledermaus und erweist sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Art. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Eine weitere Vorliebe zeigt sie offenbar für Fließgewässer mit Uferrandbewuchs, welche nördlich in der Nähe des Geltungsbereiches zu finden sind (Seebach). Die Quartiere der großen Bartfledermaus (*Myotis brandti*) befinden sich sowohl in Siedlungen als auch im Wald. So nutzt sie Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen. Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), ist eine Fledermausart mit sehr variabler Lebensraumnutzung. Sie nutzt häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen zur Jagd. Häufig findet man sie entlang von gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten. Die Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) findet sich im Wald sowie Siedlungsbereichen. Ihre Jagdgebiete erstrecken sich über Parkanlagen, hohe Hecken und Büschen bis hin zu Straßenlampen. Die Art nutzt Kaminholzstapel gerne als Winterquartier. Für diese Arten ist ein Vorkommen im Planungsgebiet daher möglich.

Auch die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), das braune Langohr (*Plecotus auritus*) und der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) haben ihr Verbreitungsgebiet im Geltungsbereich, sind aber an naturnahe Wälder bzw. bei der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) an Auwälder gebunden, und somit im Gebiet nicht zu erwarten. Die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) finden sich in Siedlungen jedoch nur mit Anschluss an Stillgewässer, welche im Gebiet nicht vorkommen.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Im Rahmen der Erfassung der Avifauna konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen werden. Innerhalb dieser Avizönose erhielten sieben Vogelarten eine Einstufung als Brutvogel sowie eine Art eine Einstufung mit einem Brutverdacht (Tabelle 1). Weitere acht Vogelarten wurden als Teilsiedler, also Arten, die nicht im Untersuchungsgebiet brüten, sondern es z. B. als Nahrungshabitat, zur Reviermarkierung oder als Rückzugsraum nutzten, kategorisiert.

Innerhalb der Brutvögel ist der Haussperling (*Passer domesticus*) herauszustellen, der in der Vorwarnliste der landesweiten Roten Liste Hessens aufgeführt ist. Die in den letzten Jahrzehnten stark rückläufige Kleinvogelart wurde mit einem Brutverdacht im Plangebiet eingestuft. Unter den Teilsiedlern konnte mit dem Luftjäger Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und dem geselligen Star (*Sturnus vulgaris*) zwei weitere Arten der Roten Listen erfasst werden.

Stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Vogelarten wurden dagegen nicht im Plangebiet nachgewiesen.

Gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten die Arten Grünspecht (*Picus viridis*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) im europäischen Kontext als streng geschützt. [(DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2009)), DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2005)].

Tabelle 1: Liste der Vogelarten des Untersuchungsgebietes

Vogelart (alphabetisch sortiert)		Status (B=Brutvogel, BV=Brutverdacht, TS=Teilsiedler)	RL BRD 2020	RL HE 2014	Erhaltungszustand HE	VSchRL 2009	nach BNatSchG 2009 geschützt	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name						streng	besonders
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B						§
Elster	<i>Pica pica</i>	TS						§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	TS						§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	TS					§§	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B						§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV		V				§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B						§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	TS	3	3				§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B						§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B						§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	TS						§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	TS						§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B						§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	TS	3	V				§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	TS					§§	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B						§
	Brutvogel	7						
	Brutverdacht	1						
	Teilsiedler	8						

Es bedeutet:

Spalte 3: B = Brutvorkommen/Revier, BV = Brutverdacht, TS = Teilsiedler/Nahrungsgäste

Spalte 4: RL BRD 2020 = Rote Liste BRD (RYSILAVY ET AL. 2020): gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Spalte 5: RL HE 2014 = Rote Liste Hessen (WERNER ET AL. 2014): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Spalte 7: X = Anhang 1 VSchRL 2009;

Spalte 8, 9: BNatSchG 2009 §§ = Art streng geschützt; § = Art besonders geschützt.

Die Avifauna des Plangebietes ist gekennzeichnet durch wenige und in der Regel ungefährdete Vogelarten. Amsel, Hausrotschwanz oder auch Kohlmeise sind euryöke Arten und charakteristische Vertreter von u. a. Kleingartenanlagen. Daneben wurden, insbesondere aufgrund der randlichen Gehölzbiotope im Osten des Plangebietes, mit Mönchsgrasmücke, Nachtigall oder Zaunkönig auch gebüschaffine Vogelarten vermerkt.

Als potenzielle Brutvögel kommen zudem Buchfink, Heckenbraunelle, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Zilpzalp und Rotkehlchen in Betracht. Letztere sind zudem dafür bekannt in Kaminholzstapeln zu brüten. Für Höhlenbrüter nutzbare Baumhöhlen oder Dauernester wur-

den bei der Begehung nicht festgestellt sind im Bestand der älteren Obstbäume durchaus möglich.

Der Grünspecht nutzte während eines Termins eine Streuobstwiese als Nahrungshabitat.

Aufgrund der Lage zwischen Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Sportanlagen und Gewerbegebiete sowie der Nutzung der Kleingartenparzellen unterliegt das Plangebiet zahlreichen Störungsfaktoren.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten von Vögeln und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

1. Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen (Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle)

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres zulässig. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf genutzte Vogelnester erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

2. Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von überdachten Lagerstätten, Schuppen und Holzstapel (Bauzeitenregelung), Kontrolle der hinsichtlich genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel (Baufeldkontrolle).

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von überdachten Lagerstätten, Schuppen und Holzstapeln ist nur im Zeitraum vom 1. November bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres zulässig. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, sind die überdachten Lagerstätten vor Beginn der Abrissarbeiten hinsichtlich eines Besatzes durch Brutvögel oder Fledermäusen zu überprüfen. Die Tiere nutzen Lagerstätten, Schuppen oder Holzstapel potentiell als Tages- oder Winterquartier. Bei einem Nachweis werden Schutzmaßnahmen eingeleitet (Umsiedlung der Fledermäuse, Verschiebung des Abrisses bei Vogelfund).

3. Schutz von Biotopstrukturen

Bäume mit einem Stammumfang > 30 cm in einer Meterhöhe, insbesondere alte Obstbäume, die nicht im direkten Eingriffsbereich der Bebauung liegen sind zu erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Altbäume und den Gehölzbestand am östlichen und nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches. Der Alte Birnbaum am südöstlichen Rand des Planraums ist aus artenschutzrechtlicher und aufgrund des Landschaftsbildes des Ortseingangs möglichst zu erhalten (siehe Abb. 9) Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden

Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.



Abbildung 5) Zu erhaltender Birnb Baum (rot)

4. Vermeidung von Vogelschlag

Durch den erhöhten Anteil von Glasflächen im Vergleich zu der bisherigen Nutzung erhöht sich ein Risiko für Vogelschlag. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbare Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

Die nachstehenden Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend. Sie tragen aber dazu bei, das Habitatangebot im Planungsgebiet zu verbessern und die Besiedlung durch wildlebende Tiere und Pflanzen zu erleichtern. Folgende Maßnahmen, werden zur Umsetzung empfohlen:

1. Durchgrünung des Geländes

Die nicht überbauten Flächen sollen in Form eines Gartens angelegt werden. Hierfür sollen alle Gehölze insbesondere die Obstbäume, welche nicht im direkten Baubereich liegen erhalten und geschützt werden (vgl. 5. Schutz von Biotopstrukturen). Zusätzlich sind je 200 m² unverbaute Fläche ein Baum der nachstehenden Artenliste zu pflanzen und zu erhalten. Außerdem werden für die Stellplatzanlage überschirmende Baumpflanzungen festgesetzt (Ein Baum je Vier Stellplätze). Erhaltene Bäume können angerechnet werden.

Kultur-/Garten-Apfel	<i>Malus domestica</i>
Garten-Birne	<i>Pyrus communis</i>
Kirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Pflaume	<i>Prunus domestica</i>
Mirabelle	<i>Prunus domestica subsp. Syriaca</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Gew. Rosskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Felsenbirne	<i>Amlanchier ovalis</i>
Kirschpflaume	<i>Prunus cerasifera</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>

2. Anbringung von Nisthilfen und künstlichen Quartieren

An den Gebäuden sowie in dem aufwachsenden Baumbestand werden Nistkästen für höhlenbrütende Vögel und Fledermauskästen angebracht. Dadurch werden für diese Arten essentielle Lebensraumstrukturen angeboten, die eine Besiedlung des Geltungsbereiches und seines Umfeldes erleichtern.

3. Extensive Begrünung von Flach- oder flach geneigten Dächern

zur Entwicklung von Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen, zur Reduzierung des Oberflächenabflusses, zur Reduzierung von Überwärmungseffekten. Mindestens 50 % der Dachflächen sind zu begrünen.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet kommt als Teil eines potenziellen Habitats für Fledermäuse in Betracht. Da es beim Abriss der Holzstapel und Lagerstätten sowie der Rodung von Gehölzen zur Be-

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

einträchtigung von Siedlungstoleranten Fledermausarten kommen kann, wird eine Einzelartenprüfung vorgenommen. Aufgrund der weitgehend identischen Betroffenheit wird diese exemplarisch für die am ehesten zu erwartende Zwergfledermaus durchgeführt.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Vorkommen gebäudebrütender Arten sind potentiell möglich. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten für Gebüschbrüter aus der Gilde gehölzbewohnender Vögel Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Darüber hinaus ist das Gehölz auch als Nahrungshabitat für mehrere Vogelarten von Belang. Eine Betroffenheit von Vogelarten kann sich somit ausschließlich für in Kapitel 2.5 aufgeführten Gebüsch- und Gebäudebrüter ergeben. Angesichts der geringen Gebietsgröße und den durchschnittlichen Reviergrößen der relevanten Arten (>0,5 ha) können von den direkten Eingriffen jeweils nur einzelne Arten bzw. Brutpaare betroffen sein. Dabei überwiegen verbreitete, siedlungsorientierte Arten in günstigem Erhaltungszustand. Girlitz, Haussperling und Mehlschwalbe befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und werden daher einer Einzelartenprüfung unterzogen, die im Anhang 1 dokumentiert wird. Für die übrigen Vogelarten wird eine vereinfachte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2). Für den Fall, dass die relevanten Arten potenzielle Niststätten bis zum Baubeginn besetzen sollten, werden mit einer zeitlichen Beschränkung der Gehölzbeseitigung außerhalb der Fortpflanzungszeit (Bauzeitenregelung) sowie ggf. einer Baufeldkontrolle Tötungen vermieden. Angesichts der umgebenden Habitatstruktur bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt, d. h. die betroffenen Arten finden in den verbleibenden und zu erhaltenden Gebüschten bzw. im Gebäudebestand auch künftig geeignete Lebensräume. Erhebliche Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind durch das kleinräumige Vorhaben und die relative Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

Tabelle 2) Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Girliz (<i>Serinus serinus</i>)	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Gehölze)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen	nein
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Als potenzieller Brutvogel an Gebäuden/ Lagerstätten	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	Als potenzieller Brutvogel an Gebäuden/ Lagerstätten	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen. Zu erwarten sind in erster Linie jagende Fledermausarten. Im Zuge der Gebietsbegehung wurden Hinweise auf potenzielle Quartiere im Wirkraum des Vorhabens festgestellt, eine aktuelle Inanspruchnahme konnte nicht festgestellt werden. Vor dem Abriss der Holzstapel und Lagerplätze sowie geeigneter Quartierbäume sollte dennoch das Vorhandensein von Tieren geprüft werden. Wird dies beachtet, führen die mit dem geplanten Bauvorhaben in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse hinsichtlich der Fledermäuse zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten oder zu Störungen des Gebietes als Jagdraum. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern.

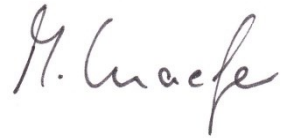
Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Grünflächen und Gebüsche als Brutvögel, nachgewiesen bzw. – im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung - nicht ausgeschlossen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste sind für die Arten im Umfeld und aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert. Angesichts der Stö-

rungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplan Nr.18 "Gewerbegebiet Ockstadt-Ost" 2. Änderung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die mutmaßlich vorkommenden Fledermausarten und die nachweislich oder potenziell vorkommenden Vogelarten - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - ausgeschlossen.

Friedberg, den 14.02.2023



QUELLEN

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart		RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU ☐ ☒ ☐ ☐

<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

Deutschland: kontinentale Region ☒ ☐ ☐ ☐

Hessen ☐ ☐ ☒ ☐

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz ist ursprünglich ein Bewohner halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften (z. B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Die Art ist ein Freibrüter und bevorzugt heutzutage die Nähe menschlicher, v. a. dörflicher Siedlungen. Sie kommt häufig in Baumschulflächen, Kleingarten- und Obstbaugebieten, Parks, Gärten oder Friedhöfen vor. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot ist eine samentragende Staudenvegetation im Sommer. Als Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung werden bestimmte Anteile von Laub- und Nadelbäumen von mindestens 8 m Höhe und stellenweise offene Böden genannt.

Die Girlitze ziehen als Kurzstrecken- oder Teilzieher zum Teil im Spätsommer in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich und Ost-Spanien. Das Brutrevier wird ab Ende März bezogen

4.2 Verbreitung

Der Girlitz kommt in Teilen von Westeuropa sowie in Süd- und Mitteleuropa vor. Er ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet und bevorzugt klimatische Gunstlagen und Ortschaften. Der Bestand wird auf 15.000 bis 30.000 Brutpaare geschätzt. (HGON 2010)

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Für die Art bieten die Gehölzbestände geeignete Brutstandorte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Potenzielle von der Art genutzte Lebensstätten liegen innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung:

Die Art errichtet ihre Niststätten jedes Jahr neu. Der Verlust der Fortpflanzungsstätte kann vermieden werden, wenn die Rodung des Gebüschs außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

Schutz von Biotopstrukturen:

Durch den Schutz geeigneter Gehölzbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen, kann der Verlust angrenzender Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Potenzielle von der Art genutzte Lebensstätten liegen innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Bauvorhaben sind Gefährdungen von Individuen verbunden. Kollisionsrisiken, durch die Neubauten mit einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?☒ ja ☐ neinBauzeitenregelung:

Eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen kann vermieden werden, wenn Baumfällungen außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zur Fällung vorgesehenen Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch die Sichtbarmachung von Glasflächen z. B. durch geeignete Entspiegelung, Oberflächenstruktur, Aufkleber etc., kann ein Kollisionsrisiko vermindert werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen**Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**☐ ja ☒ nein**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**☐ ja ☒ nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**☐ ja ☒ nein

Es handelt sich um ein bereits mäßig vorbelastetes Gebiet. Die baubedingten Störungen mit eher räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?☐ ja ☐ nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐

ja

☒

nein

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Haussperling (*Passer domesticus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungsräumen. Als Gebäudebrüter ist er an entsprechende Gebäudestrukturen mit Nischen und Höhlen gebunden, nimmt aber auch Nisthilfen an. Außerdem ist er auf ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten) angewiesen. Außerhalb der Siedlungsbereiche brütet der Haussperling an Einzelgebäuden (Feldscheunen, Gehöfte), Fels –oder Erdwänden.

Haussperlinge brüten in der Regel in kleinen Kolonien von 10-20 Paaren im Zeitraum von März bis August. Als Standvögel nutzen auch im Winter ihrer Nisthöhlen.

4.2 Verbreitung

Der Haussperling kommt in nahezu ganz Europa als Jahresvogel vor und ist in ganz Hessen mit derzeit (2014) 165.000-293.000 Brutpaaren verbreitet. Schwerpunkte liegen im Rhein-Main-Gebiet sowie in den Räumen Kassel, Fulda, Gießen-Wetzlar, Limburg, Hanau und entlang der Bergstraße.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde mit Brutverdacht nachgewiesen, die Lagerstätten bieten geeignete Brutstandorte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Eine potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☒ nein

Ein Verlust der Gebäudestrukturen ist bei der Entwicklung des Gebietes unerheblich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den im Umfeld verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Eine potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Bauvorhaben sind Gefährdungen von Individuen verbunden. Kollisionsrisiken, durch die Neubauten mit einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung:

Der Verlust der Fortpflanzungsstätte kann vermieden werden, wenn die die Abrissarbeiten der Lagerstätten außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird. Außerhalb dieser Zeiten kann ersatzweise eine Baufeldkontrolle durchgeführt werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zum Abriss vorgesehenen Gebäude auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch die Sichtbarmachung von Glasflächen z. B. durch geeignete Entspiegelung, Oberflächenstruktur, Aufkleber etc., kann ein Kollisionsrisiko vermindert werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Es handelt sich um ein bereits mäßig vorbelastetes Gebiet. Die baubedingten Störungen mit eher räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:



Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also

einer erheblichen Störung

- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU ☐ ☐ ☒ ☐
<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

Deutschland: kontinentale Region ☐ ☐ ☒ ☐

Hessen ☐ ☐ ☒ ☐
 (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Mehlschwalben sind Langstreckenzieher, die in großer Zahl den Winter im südlichen Afrika verbringen. Manche Individuen überwintern näher am Brutgebiet, z. B. in Marokko, Algerien, Tunesien oder auf Malta. Bei uns sind sie von Mitte April bis etwa Mitte September. Sie bauen ihr Nest an raue Außenmauern von Gebäuden, unter Dach- und anderen Vorsprüngen. Gelegentlich finden sich auch Nester unter Brücken. Da Mehlschwalben in Kolonien brüten, sind mehrere Nester an einem Gebäude üblich. Die bis auf das Einflugloch geschlossenen Nester bestehen aus Ton, Lehm oder Schlamm von Pfützen, Baugruben oder feuchten Ufern; die Form ist je nach Untergrund variabel, meist jedoch eine Viertel- oder Achtelkugel mit kleinem Einschlupfloch oben. Alte Nester werden immer wieder benutzt und ausgebessert, der Bau neuer Nester findet bevorzugt an Stellen mit Spuren alter Nester statt. Mehlschwalben sind sehr ortstreu: einmal gegründete Kolonien werden sehr lange genutzt, in manchen Fällen 60 bis 80 Jahre.

4.2 Verbreitung

Die Mehlschwalbe ist, außer in Island, in ganz Europa zu finden und auch in Hessen außerhalb geschlossener Wälder bzw. in den von Landwirtschaft geprägten Gebieten noch verbreitet. Die Zahl der Brutpaare lag 2014 bei 40.000-60.000 Brutpaaren.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Ein Vorkommen der Art wurde 2021 als Teilsiedler nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-**

oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die Art nutzt das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☒ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Vermeidungsmaßnahmen gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Eine potenziell von der Art genutztes Nahrungshabitat liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereichs.

Mit dem Bauvorhaben sind Gefährdungen von Individuen verbunden. Kollisionsrisiken, durch die Neubauten mit einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Vermeidung von Vogelschlag

Durch die Sichtbarmachung von Glasflächen z. B. durch geeignete Entspiegelung, Oberflächenstruktur, Aufkleber etc., kann ein Kollisionsrisiko vermindert werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja

☒ nein

Es handelt sich um ein bereits vorbelastetes Gebiet. Die baubedingten Störungen mit eher räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja

☐ nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja

☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass

keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV - Art

..... RL Deutschland

☐ Europäische Vogelart

3 RL Hessen

..... ggf. RL regiona

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

unbekannt

günstig

ungünstig-

ungünstig-

EU

☐
☒
☐
☐

(<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

Deutschland: kontinentale Region

☐
☒
☐
☐

(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen

☐
☒
☐
☐

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden (SIMON et al. 2004). Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während Gravidität und Laktation auch bis zu 5,1 km entfernt liegen (SIMON et al. 2004). Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und die Wochenstube löst sich auf.

Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquartiere aufzusuchen.

Da Zwergfledermäuse die häufigste heimische Fledermausart darstellen, haben sie unter den als Verkehrsoffer gefundenen Arten den größten Anteil. Die größte Gefahr ist jedoch die Zerstörung von Quartieren durch Sanierung oder Zerstörung der Gebäude (DIETZ & SIMON 2006j). Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus nur gering empfindlich (BRINKMANN et al. 2012), so dass dadurch keine betriebsbedingten Störwirkungen für das Vorhaben anzunehmen sind (BRINKMANN et al. 2012). Bau- und anlagebedingte Verluste von Quartierbäumen sind als gering einzustufen, da in den Feld- und Ufergehölzen nur wenige ältere und damit als Quartierbaum geeignete Bäume zu finden sind und die Wochenstuben außerdem meist in Gebäuden zu finden sind. Die Zwergfledermaus hat nur eine mittlere-geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung (LBVSH 2011)

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland (DIETZ et al. 2007). Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (DIETZ & SIMON 2006j).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Für die Art bieten die Kaminholzstapel und Lagerstätten geeignete Sommerquartiere und Jagdreviere

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

Da für die Neubebauung der Abriss der Kaminholzstapel und Lagerstätten unabdingbar ist, wäre der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zu vermeiden

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

gewährleistet werden?☐ ja ☐ nein**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten befinden sich an den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen können daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?☒ ja ☐ nein**Bauzeitenregelung**

Indem die die Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere (zwischen 01.11 und 01.03 des Folgejahres) durchgeführt werden, wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich Tiere im Eingriffsbereich aufhalten reduziert. Eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Arbeiten erübrigt sich jedoch nicht.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren sind die zum Abriss vorgesehenen Kaminholzstapel und Lagerstätten auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Eventuell vorgefundene oder angetroffene Tiere sind zu bergen und in geeignete Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs zu verbringen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen**Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**☐ ja ☒ nein**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?☐ ja ☒ nein

Es handelt sich um ein bereits mäßig vorbelastetes Gebiet. Die baubedingten Störungen mit eher räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?☐ ja ☐ nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?☐ ja ☐ nein**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**☐ ja ☒ nein**7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen****§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	545.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	30000-50000		x		Unerhebliche Störung von Brutvögeln im Umfeld während der Bauphase.	- Schutz von angrenzenden Habitatstrukturen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	195.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	b, s	I	4.000-5.000		x		Unerhebliche Störung von Brutvögeln im Umfeld während der Bauphase.	- Schutz von angrenzenden Habitatstrukturen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	58.000-73.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen

³ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
									sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Der Verlust von Niststätten an Gebäuden kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden.	ren
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	4.500.000		x		Unerhebliche Störung von Brutvögeln im Umfeld während der Bauphase.	- Schutz von angrenzenden Habitatstrukturen
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000-384.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	I	3.000-5.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	120000-150000		x		Unerhebliche Störung von Brutvögeln im Umfeld während der Bauphase.	- Schutz von angrenzenden Habitatstrukturen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129000-220000		x		Unerhebliche Störung von Brutvögeln im Umfeld während der Bauphase.	- Schutz von angrenzenden Habitatstrukturen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	240.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Kontrolle von Holzstapeln auf Nester - Schutz von Habitatstrukturen

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	186000-243000		x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	b, s	I	2.000-5.000		x	(x)	Unerhebliche Störung von Brutvögeln im Umfeld während der Bauphase.	- Schutz von angrenzenden Habitatstrukturen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	203.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	I	293.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen:

1. Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen (Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle)

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 1. November bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres zulässig. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf genutzte Vogelnester erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

2. Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von überdachten Lagerstätten, Schuppen und Holzstapel (Bauzeitenregelung), Kontrolle der hinsichtlich genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel (Baufeldkontrolle).

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von überdachten Lagerstätten, Schuppen und Holzstapeln ist nur im Zeitraum vom 1. November bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres zulässig. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, sind die überdachten Lagerstätten vor Beginn der Abrissarbeiten hinsichtlich eines Besatzes durch Brutvögel oder Fledermäuse zu überprüfen. Die Tiere nutzen Lagerstätten, Schuppen oder Holzstapel potentiell als Tages- oder Winterquartier. Bei einem Nachweis werden Schutzmaßnahmen eingeleitet (Umsiedlung der Fledermäuse, Verschiebung des Abrisses bei Vogelfund).

3. Schutz von Biotopstrukturen

Bäume mit einem Stammumfang > 30 cm in einer Meterhöhe, insbesondere alte Obstbäume, die nicht im direkten Eingriffsbereich der Bebauung liegen sind zu erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Altbäume und den Gehölzbestand am östlichen und nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches. Der Alte Birnbaum am südöstlichen Rand des Planraums ist aus Artenschutzrechtlicher und aufgrund des Landschaftsbildes des Ortseingangs möglichst zu erhalten (siehe Abb. 9) Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. Vögel, ggf. Fledermäuse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz sind bei baulichen Eingriffen Bäume und Sträucher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.10 und dem 28. bzw. 29.02 des Folgejahres zu beseitigen. Können diese Fristen begründet nicht eingehalten werden, ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob be-

setzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Vor Beginn von Abrissarbeiten sind die Holzstapel und Lagerstätten hinsichtlich eines Besatzes durch Fledermäuse oder brütenden Vögeln zu überprüfen. Bei einem positiven Befund sind ebenfalls geeignete Schutzmaßnahmen – ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde – einzuleiten.

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

Die östlich an der Gemarkungsgrenze gelegenen Gehölzbestände sowie Gehölze die nicht im direkten Eingriffsgebiet der Neubauten liegen sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbare Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.